



GENERALSTAATSANWALTSCHAFT SAARBRÜCKEN DER GENERALSTAATSANWALT

Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken, Postfach 10 18 62, 66018 Saarbrücken

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.: 301 Zs 309/24

Herrn
Mark Jäckel
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken

Zähringerstraße 12
66119 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501- 05
Bei Durchwahl: 501- 5389
Telefax: (0681) 501- 5537
E-Mail: poststelle@gsta.justiz.saarland.de

Datum: 27.12.2024

Ihre Strafanzeige gegen KOK Mathis Lillig wegen Amtsmissbrauchs u.a.

- Az. 09 Js 1785/24 -

Sehr geehrter Herr Jäckel,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage vermag ich Ihrer Beschwerde vom 13.12.2024 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Saarbrücken vom 28.11.2024 nicht stattzugeben.

Die Staatsanwaltschaft hat zutreffend mangels Anfangsverdacht einer Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Beanzeigten abgesehen. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Beanzeigte die Hausdurchsuchung bei Ihnen rechtswidrig durchgeführt hat, nachdem das Amtsgericht Saarbrücken als auch das Landgericht Saarbrücken die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung festgestellt haben.

Es hat mithin bei der Entscheidung der Staatsanwaltschaft zu verbleiben.

Gegen diesen Bescheid ist unter den Voraussetzungen des § 172 StPO der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Der Antrag kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids bei dem Strafsenat des Oberlandesgerichts, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken gestellt werden. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein und die Tatsachen und Beweismittel angeben, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

(Schöne)
Leitender Oberstaatsanwalt